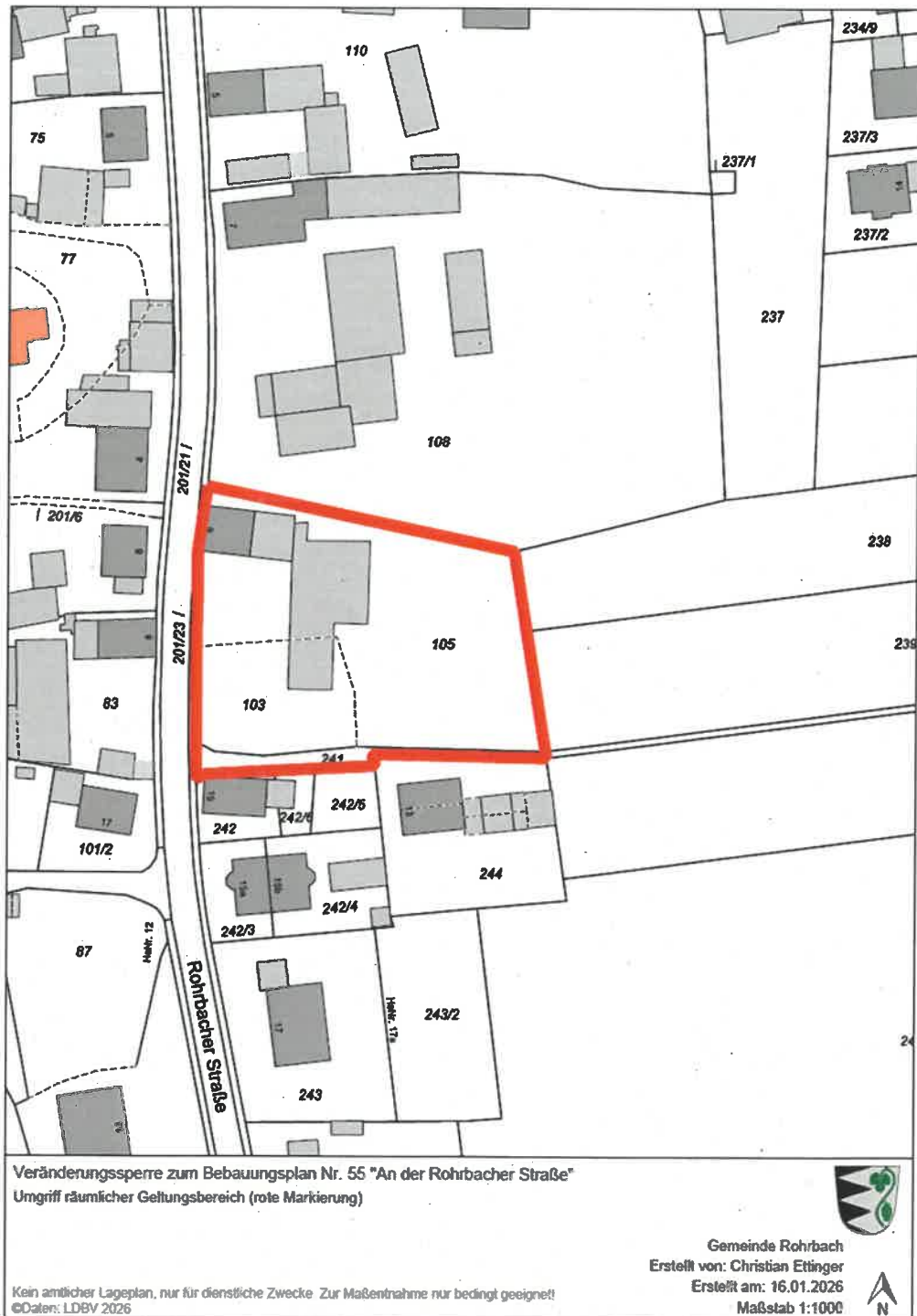


Veränderungssperre

für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen qualifizierten
Bebauungsplanes Nr. 55 „An der Rohrbacher Straße“
der Gemeinde Rohrbach



§ 1**Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach hat in seiner Sitzung am 21.01.2026 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 55 „An der Rohrbacher Straße“ gefasst. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre bezieht sich auf die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 103, 105 und 241/Tfl., Gemarkung Fahlenbach.

§ 3**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich dürfen:
- a) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuches (BauGB), das sind u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt werden bzw. dürfen bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4**Entschädigungsansprüche**

Auf die Voraussetzung für Entschädigungsansprüche, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Ansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 28.01.2026



Keck
1. Bürgermeister

